

D. Futterkosten.

Auf Verlangen wird an Futter gewährt:

1. für ein Stück Rindvieh oder ein Pferd f. d. Tag 6 kg Heu — Mk. 60 Pfg.
 2. für Schafe für den Tag 2 kg Heu — " 20 "
- Schweine und Kälber sind von den Besitzern selbst zu füttern.

E. Gebühren für die Benutzung des Kühlhauses.

Es ist zu entrichten:

1. für eine Kühlzelle in der Größe von 3,10 qm jährlich 50 Mk.
2. für eine Kühlzelle in der Größe von 6,20 qm jährlich 100 Mk.

* * *

12. Auszug aus der Ordnung,

betr. die Erhebung von Gebühren für das städtische Abfuhrwesen in der Stadt Harburg, vom 16. November 1894.

§ 1. Für die stadtseitig erfolgende Entleerung und Reinigung der nach § 2 der Polizei-Verordnung vom 6. August 1887 in der Stadt Harburg zur Aufbewahrung fester menschlicher Auswurfstoffe dienenden, im Eigenthum der Stadt Harburg stehenden Kübel haben die Hausbesitzer, in deren Häuser solche Kübel in Benutzung sind, Gebühren an die hiesige Rammereikasse zu entrichten.

§ 2. Die Gebühren betragen 1) für einmalige wöchentliche Entleerung eines Kübels 8 Mk. jährlich, 2) für zweimalige wöchentliche Entleerung eines Kübels 16 Mk. jährlich.

§ 3. Die Gebühren sind in vierteljährlichen Raten zu entrichten und werden im ersten Monate eines jeden Vierteljahrs von den Hauseigenthümern eingefordert.

Den Hauseigenthümern bleibt es unbenommen, von ihren Miethern, welche die Kübel benutzen, die gezahlten Gebühren sich ersetzen zu lassen.

Die Hauseigenthümer, welche in ihren Häusern bisher in Benutzung gewesene Kübel nicht mehr benutzen und entleeren lassen wollen, haben dies spätestens innerhalb der ersten 8 Tage nach dem Ablauf des Vierteljahres, innerhalb dessen die Benutzung und Entleerung zuletzt erfolgt ist, bei dem Magistrate oder dem Verwalter des städtischen Abfuhrwesens anzuzeigen, widrigenfalls die Gebühr noch für ein Vierteljahr fortzuzahlen ist.

* * *

13. Auszug aus der Ordnung,

betr. die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des städtischen Krankenhauses zu Harburg, vom 1. Februar 1895.

§ 1. Für die in das städtische Krankenhaus zu Harburg aufzunehmenden Kranken sind drei Verpflegungsklassen eingerichtet.

§ 2. Die Kur- und Verpflegungskosten — d. h. die Aufwendungen für Verpflegung, ärztliche Behandlung, Arzneien und sonstige Heilmittel — betragen:

				betragen:	
1.	in der I. Klasse bei Kranken aus hiesiger Stadt			6 Mk.	50 Pfg.
2.	" " I. " " " von auswärts			7 "	50 "
3.	" " II. " " " aus hiesiger Stadt			4 "	— "
4.	" " II. " " " von auswärts			5 "	— "
5.	in der III. Klasse {	bei erwachsenen hiesigen Kranken		2 "	20 "
6.		" " auswärtigen Kranken		2 "	70 "
7.		" Kindern unter 14 Jahren aus hiesiger Stadt		1 "	50 "
8.		" " " 14 " von auswärts		2 "	— "

Besondere Anschaffungen für die Kranken, wie Bandagen, Brillen, Bruchbänder, künstliche Gliedmaßen und dergleichen, sind in den obigen Sätzen nicht begriffen.

§ 3. Die Kranken der I. Klasse erhalten ein Zimmer für sich allein.

Die Kranken der II. Klasse müssen ihr Zimmer mit einem anderen Kranken theilen.

Die Kranken der III. Klasse kommen in die Krankensäle.

Die Verpflegung der Kranken in sämtlichen Klassen richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. — Wird Seitens der Kranken in den beiden ersten Klassen eine besondere Diät (als Geflügel, Wildpret u. s. w.) beansprucht, so ist den im § 2 festgesetzten Sätzen ein Aufschlag von 2 Mk. pro Tag zuzufügen.

Den Kranken in den beiden ersten Klassen wird täglich neben der gewöhnlichen Krankendiät $\frac{1}{3}$ Flasche Wein und $\frac{1}{2}$ Flasche Bier verabreicht. Für weitergehende Ansprüche, wie auf größere Quantitäten und theuere Weine, hat eine besondere Berechnung stattzufinden.

§ 4. Wer sich von einem eigenen Arzt behandeln lassen will, kann nur in der I. Klasse Aufnahme finden.

§ 5. Der Tag, an welchem die Verpflegung begonnen hat, wird mit dem Tage, an welchem dieselbe beendet worden ist, zusammen als ein Tag gerechnet.

§ 6. Zu der Zahlung der Kur- und Verpflegungskosten sind außer dem Verpflegten und solidarisch neben demselben verpflichtet:

- 1) derjenige, welcher die Aufnahme des Kranken in das Krankenhaus beantragt hat,
- 2) diejenigen Kassenverbände, welche nach bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes, der Unfallversicherungsgesetze und des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes, zur Zahlung der Kur- und Verpflegungskosten für ihre Kassenmitglieder verpflichtet sind,
- 3) derjenige, welchem nach allgemeinem bürgerlichen Rechte die Alimentationspflicht für den Kranken obliegt.

*

*

*

14. Auszug aus dem Reglement für das öffentliche Städtische Nahrungsmittel-Untersuchungs-Amt zu Harburg vom 28. April 1896.

1. Aufgabe des Untersuchungsamtes ist die technische Prüfung auf Anforderung von Behörden und Ersuchen von Privatpersonen aller derjenigen Gegenstände, auf die sich folgende Gesetze beziehen:

- 1) Das Gesetz, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln zc., vom 14. Mai 1879.
- 2) Das Gesetz, betreffend die Verwendung von gesundheitschädlichen Farben bei Herstellung von Nahrungsmitteln zc., vom 5. Juli 1887.
- 3) Das Gesetz, betreffend den Verkehr mit Erbsenmitteln für Butter, vom 12. Juli 1887.
- 4) Das Gesetz, betreffend den Verkehr mit Wein zc., vom 20. April 1892.
- 5) Die Verordnung vom 24. Februar 1882, betreffend den gewerbsmäßigen Verkauf von Petroleum und die zu diesen Gesetzen erlassenen weiteren Bestimmungen.

Die Bestimmungen des Ortsstatuts, betreffend die Untersuchung des in das öffentliche Schlachthaus zu Harburg gelangenden Schlachtviehes vom 18. August 1892 bleiben unberührt.

2. Proben von Gegenständen, deren Beschaffenheit der technische Leiter des Amtes feststellen soll, müssen entweder von ihm selbst entnommen sein, oder in Glas oder in Blech wohlverwahrt und mit dem Siegel des auf die Untersuchung Antragenden versehen, übergeben werden. Entnimmt der technische Leiter selbst die Proben, so hat er eine genaue Beschreibung der Lagerung und der Menge des zu untersuchenden Gegenstandes anzufertigen und dem Atteste (§ 4) beizufügen.